

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 RS 109/06 B**

L 7 R 23/06 (Sächsisches LSG)  
S 2 R 928/05 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,  
vertreten durch das Direktorium,  
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n  
und M u t s c h l e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. August 2006 wird als  
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss hierzu die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 3 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei,  
ob § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) zur Zusatzversorgung der technischen Intelligenz im Sinne des Regelungszwecks des Zusatzversorgungssystems der technischen Intelligenz auszulegen ist, nach dem Ingenieuren eine zusätzliche Altersversorgung zuteilwerden sollte, die zum planmäßigen Ausbau der Friedenswirtschaft beigetragen haben, nicht formal nach der Organisationsform.
- 4 Daran schließt er die weitere Frage an,  
ob der VEB Wissenschaftlich-Technisches Zentrum des Kraftverkehrs mit Sitz in D.  
ein Forschungsinstitut im Sinne von § 1 Abs 2 der 2. DB ist.
- 5 1. Die grundsätzliche Bedeutung der ersten Frage hat der Kläger nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Es ist nach seinem Vorbringen nicht ersichtlich, dass die Rechtsfrage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig und -bedürftig wäre.
- 6 Die Frage zielt auf das Verständnis des Begriffs "Forschungsinstitut" iS des § 1 Abs 2 der 2. DB. Zu klären sei, ob es genüge, dass eine entsprechende Einrichtung zum planmäßigen Ausbau der Friedenswirtschaft beigetragen habe, oder ob es darüber hinaus auf deren Organisationsform ankomme. Der Kläger hat sich aber nicht damit auseinandergesetzt, dass das Landessozialgericht (LSG) angenommen hat, der Beschäftigungsbetrieb sei auch nach seiner Tätigkeitsausrichtung kein Forschungsinstitut in diesem Sinne.
- 7 Die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage ist auch deshalb nicht dargetan, weil das LSG nach seiner Rechtsauffassung davon ausging, ein Forschungsinstitut erfülle nur dann die betriebliche Voraussetzung, wenn der Betrieb dem Bereich der Industrie und des Bauwesens zuzurechnen sei, Betriebe des Verkehrswesens seien ausgenommen (unter Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 9.4.2002 - B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 6). Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass das Bundessozialgericht (BSG) trotz dieser Ausführungen des LSG in einem späteren Revi-



sionsverfahren die aufgeworfene Rechtsfrage nach der Organisationsform eines Forschungsinstituts beantworten müsste.

- 8 Nicht hinreichend deutlich wird weiter, ob die Rechtsfrage klärungsbedürftig ist. In der Rechtsprechung des BSG ist geklärt, dass ein in Form des VEB geführtes betriebliches Forschungsinstitut die betriebliche Voraussetzung erfüllen kann (*vgl BSG SozR 4-8570 § 5 Nr 6*). Dass und warum diese Frage in Bezug auf den Beschäftigungsbetrieb des Klägers erneut klärungsbedürftig geworden sein könnte, hat der Kläger nicht aufgezeigt.
- 9 2. Auch zu der zweiten aufgeworfenen Rechtsfrage ist nicht dargetan, dass diese klärungsbedürftig ist. Diese Frage zielt auf die Klärung, ob der Beschäftigungsbetrieb des Klägers ein Forschungsinstitut iS des § 1 Abs 2 der 2. DB war. Nach der Rechtsprechung des BSG ist insoweit auf den betrieblichen Hauptzweck abzustellen (*BSG, Urteil vom 6.5.2004 - B 4 RA 52/03 R*). Die Frage nach dem betrieblichen Hauptzweck des Beschäftigungsbetriebs ist keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage, die durch die Tatsacheninstanzen zu klären ist (*so auch BSG, Beschluss vom 20.9.2007 - B 4 RS 115/06 B*).
- 10 3. Da die Beschwerdebegründung mithin nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

